

Freiburg im Breisgau, den 17. August 2010

Inhalt: Dritte Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Beschlüsse der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juli 2010. — Allgemeine Änderungsgenehmigung für Beauftragungen/Vollmachten von Kindergartenbeauftragten. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 345

Dritte Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (ABl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Bei Abschnitt IV wird die Zeile „§ 21a Besondere Regelungen zur Stufenlaufzeit der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst“ ersetzt durch die Zeile „§ 21a Stufen der Entgelttabelle der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Sofern dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, ist auf Antrag der/des

Beschäftigten ein Sabbatjahrmmodell zu vereinbaren. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Die Einzelheiten können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 12 bis 15 umfassen fünf Stufen und die Entgeltgruppen 2 bis 11 sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 21 geregelt.

(2) Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern sich nach den Absätzen 2a bis 2d keine andere Zuordnung ergibt.

(2a) Zeiten einer gleichen Tätigkeit und gleicher Eingruppierung, die im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 erbracht wurden, werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

(2b) Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3.

(2c) Bei dem Wechsel einer/eines Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

a) Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden;

b) beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten im Sinne des Buchstaben a anerkannt werden, wenn

aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,

bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder

cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

(2d) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 2c kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 22 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 11.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 21 geregelt.

(4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Einstangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der Einstufung nach dieser Ordnung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

4. § 21a erhält folgende Fassung:

„§ 21a

Stufen der Entgelttabelle der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Ziffer II der Anlage 2 zur AVO) umfassen sechs Stufen.

(2) Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern sich nach den Absätzen 2a bis 2d und Absatz 4 keine andere Zuordnung ergibt.

(2a) Zeiten einer gleichen Tätigkeit und gleicher Eingruppierung, die im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 erbracht wurden, werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

(2b) Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3.

(2c) Bei dem Wechsel einer/eines Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

a) Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden;

b) beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten im Sinne des Buchstaben a anerkannt werden, wenn

aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,

bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder

cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

(2d) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 2c kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 22 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Abweichend von Absatz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5.

³Abweichend von Satz 1 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils B Ziffer 8.1 des Vergütungsgruppenverzeichnisses in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

(4) Ein nach der Anlage 5b zur AVO geleistetes Berufspraktikum wird auf die Stufenlaufzeit nach Absatz 3 angerechnet.

(5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der Einstufung nach dieser Ordnung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

(6) Soweit in der AVO und AVO-ÜberleitungsVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.“

5. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden im Anschluss an die Worte „§ 21 Absatz 3 Satz 1“ die Worte „beziehungsweise § 21a Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Abweichend von Satz 2 werden Unterbrechungszeiten auf die Stufenlaufzeit angerechnet:

- bei aneinander gereihten befristeten Arbeitsverhältnissen mit demselben Dienstgeber, wenn die Unterbrechung nicht mehr als sieben Wochen beträgt,
- bei Unterbrechungen wegen tatsächlicher Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bis zu einem Jahr für jedes Kind, wobei in jeder Stufe jedoch eine Mindestzeit von einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise § 21a Absatz 3 Satz 1 zurückzulegen ist.“

c) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 4 und 5.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ gestrichen. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Gewährung eines Sonderurlaubs zum Zweck der Ausübung einer anderen entgeltlichen Tätigkeit ist in der Regel nicht möglich.“

Artikel II

Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (ABl. S. 339), wird wie folgt geändert:

Teil D wird wie folgt geändert:

Die Anmerkungen 45 und 46 werden unter Beibehaltung der Ziffernbezeichnung gestrichen.

Artikel III

Neufassung der Anlage 4g zur AVO

Die Anlage 4g zur AVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt neu gefasst:

„Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat, Kirche und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergän-

zung zur Familie. Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und Menschenbild.

Die christliche Erziehung ist integraler Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Sie enthält die Hinführung zur Selbständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Lernfreude und freien Entfaltung, in der das Kind sich selbst, seine Umwelt und Gott erfahren kann. Die kindgemäße Glaubensvermittlung geschieht auf der Grundlage der biblischen Botschaft, wie sie sich ausprägt im kirchlichen Bekenntnis und in der kirchlichen Praxis.

Es wird vorausgesetzt, dass die Beschäftigten diese Erziehungsziele bejahen und bereit sind, sie mit zu vollziehen, da ihre Person das Kind entscheidend prägt. Die ständige Bereitschaft zu Reflexion, Fortbildung, Team-Arbeit und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und den Eltern ist ebenfalls Voraussetzung. Die Aufgaben der Beschäftigten werden bestimmt durch diese Dienstordnung und den mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung gilt für alle pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Arbeitsvertragsordnung der Erzdiözese Freiburg.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Beschäftigten werden durch den Arbeitsvertrag, diese Dienstordnung sowie die staatlichen und kirchlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt.

(2) Die Beschäftigten sind für die Erfüllung des christlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich.

§ 3 Aufgaben der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

(1) Die Leitung ist dem Träger gegenüber im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwicklung, Fortschreibung, Abstimmung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption,
2. Organisation des laufenden Betriebs,
3. Führung der Beschäftigten sowie Dienstaufsicht in Absprache mit dem Träger,
4. Durchführung von in der Regel wöchentlicher Dienstbesprechungen und Weitergabe von relevanten Informationen an die Beschäftigten,

5. Regelung der Vertretung bei Erkrankung, Beurlaubung und Arbeitsbefreiung im Einvernehmen mit dem Träger,
6. Personaleinsatzplanung im Rahmen des bestehenden Personalschlüssels, insbesondere Erstellung des Dienstplans, Anordnung erforderlicher Mehrarbeit und Regelung entsprechender Arbeitsbefreiung im Einvernehmen mit dem Träger,
7. Personalentwicklung, insbesondere Ermittlung des Fortbildungsbedarfs der Beschäftigten,
8. Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere mit dem Elternbeirat,
9. Kooperation mit der Grundschule, dem Gesundheitsamt, den besonders geeigneten Fachkräften nach § 8a SGB VIII sowie anderen familien- und kindbezogenen Institutionen,
10. Mitwirkung bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung des mit dem Träger abgestimmten Qualitätsmanagements,
11. Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger,
12. sorgfältige Durchführung der Verwaltungsaufgaben,
13. zweckentsprechende Verwendung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen Mittel der Einrichtung,
14. Führung der Inventarlisten,
15. ggf. Abrechnung der Elternbeiträge,
16. Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Außengelände, einschließlich Überwachung der Reinigung,
17. pflegliche Behandlung der Ausstattung der Tageseinrichtung für Kinder, Meldung von Gebäudeschäden und Mängel im Außengelände an den Träger und ggf. Veranlassung von dringenden Kleinreparaturen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Aufgaben ist die Leitung innerhalb ihrer Arbeitszeit im erforderlichen Umfang freizustellen.

(3) Die Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen. Bei der Aufnahme sind die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Leitung ist für die Einhaltung hygienischer und gesundheitlicher Vorschriften verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

1. Meldung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
2. Einhaltung der Erfordernisse der Lebensmittelhygieneverordnung und der Biostoffverordnung,

3. Meldung von Unfällen an Träger und Unfallversicherung,
4. Prüfung und Ergänzung der Hausapotheke und Führen des Verbandsbuches.

(5) Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefonnummern (Arzt, Polizei, Feuerwehr, Giftnotruf, Träger) muss an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sein.

(6) Der Telefonanschluss in der Tageseinrichtung für Kinder muss jederzeit zugänglich sein.

§ 4 Aufgaben der Pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe

(1) Pädagogische Fachkräfte, die nach § 7 Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) berechtigt sind, eine Gruppe zu leiten, haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung einer pädagogischen Konzeption bzw. einzelner Konzepte in Kooperation mit der Kindergartenleitung,
2. Planung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption bzw. der einzelnen Konzepte,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstplanes sowie Anleitung und Einsatz von Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikant(inn)en,
4. Beobachtung und Dokumentation,
5. regelmäßige Entwicklungsgespräche und Zusammenarbeit mit den Eltern,
6. ggf. Erstellung eines Förderplans anhand von Einschulungsuntersuchungen (ESU),
7. Zusammenarbeit mit den Eltern (insbesondere durch Elternabende, Elternbriefe, Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat),
8. Information an die Leitung über besondere Vorkommnisse mit Kindern und Eltern (z. B. im Rahmen des Schutzauftrages),
9. hauswirtschaftliche und pflegerische Aufgaben im Rahmen der pädagogischen Arbeit,
10. Verantwortung für Mobiliar und Inventar des Gruppenraums,
11. Mitwirkung bei gemeinsamen Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder (Veranstaltungen u. a.).

(2) Andere Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG, die nicht berechtigt sind, eine Gruppe zu leiten (beispielsweise Kinderpfleger/innen), haben die Aufgabe, die zur Gruppenleitung berechtigten Fachkräfte bei der Planung und Durchführung des erzieherischen Konzepts zu unterstützen und sie bei Bedarf zu vertreten. Sie entlasten die zur Gruppenleitung berechtigten Fachkräfte durch die Über-

nahme von pädagogischen Teilaufgaben. Sie sind nur in Randzeiten, bei der Mittagsbetreuung und bei Urlaub bzw. Krankheit der zur Gruppenleitung berechtigten Fachkraft allein verantwortlich.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die Beschäftigten sind im Rahmen der vom Träger gegenüber den Personensorgeberechtigten eingegangenen Betreuungsverpflichtung entsprechend ihrem dienstlichen Auftrag für die der Tageseinrichtung für Kinder anvertrauten Kinder verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere die allzeitige und umfassende Erfüllung der Aufsichtspflicht.

(2) Die Erfüllung der Aufsichtspflicht dient dem Schutz von Rechtsgütern. Hierzu gehören insbesondere Leben, Gesundheit sowie das Eigentum. In diesem Sinne schützt die ordnungsgemäße Aufsichtspflichterfüllung zum einen die anvertrauten Kinder selbst vor Rechtsgutsverletzungen. Sie dient zum anderen dem Schutz Dritter – hierzu gehören auch andere in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kinder – vor Rechtsgutsverletzungen durch in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kinder.

(3) Bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Erfüllung der Aufsichtspflicht setzt die Wahrnehmung jedes einzelnen Kindes durch die Beschäftigten voraus. Dabei finden die Persönlichkeit des Kindes sowie dessen „Tagesform“ ebenso volle Berücksichtigung, wie die konkreten Rahmenbedingungen, in denen sich das zu betreuende Kind befindet.
2. Maßnahmen der Aufsichtspflichterfüllung sind Kontrolle und Belehrung. Zu letzterer gehören allgemeine sowie individuelle Gebote und Verbote, einmalige oder sich wiederholende Hinweise auf Gefahrenlagen etc.
3. Ordnungsgemäße und fachgerechte Aufsichtspflichterfüllung ist ein stetiger Prozess. Ausgangspunkt ist immer das konkrete Kind in der jeweiligen konkreten Situation.
4. Die Beschäftigten sind gehalten, sich untereinander in unklaren Aufsichtssituationen zu verständigen, jederzeit auf Gefahrensituationen hinzuweisen und diese schnellstmöglich zu beseitigen.
5. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtsrechtlich verantwortlich. Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine Fachkraft in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder. Die Aufsichtspflicht endet in der Regel zum Zeitpunkt der

Schließung der Tageseinrichtung für Kinder mit der Entlassung des Kindes in die Obhut des/der Personensorgeberechtigten, einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person oder aber mit der Entlassung an der Grundstücksgrenze der Tageseinrichtung für Kinder, sofern das Kind allein den Heimweg antritt. Das Kind darf aus der Tageseinrichtung für Kinder nur dann alleine entlassen werden, wenn eine generelle schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten bzw. eine Absprache im Einzelfall vorliegt und in der konkreten Situation nicht offensichtliche Gründe vorliegen, die einem alleinigen Heimgehen des Kindes entgegenstehen.

6. Kinder dürfen nur dann vor der Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit entlassen werden, wenn hierzu die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt und in der konkreten Situation nicht offensichtliche Gründe vorliegen, die einem alleinigen Heimgehen des Kindes entgegenstehen.
7. Bei Spaziergängen, Ausflügen und anderen Unternehmungen außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung für Kinder ist durch Organisation und Absprache (z. B. durch Mitwirkung von Personensorgeberechtigten) die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht sicher zu stellen. Erforderlichenfalls ist das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen. Die Entlassung der Kinder hat in der Regel von der Tageseinrichtung für Kinder aus zu erfolgen.
8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. bei Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
9. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 6 Aufbewahrung/Anwesenheitslisten

- (1) Sämtliche Gelder und alle Unterlagen, die den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen, sind stets verschlossen aufzubewahren. PC's müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
- (2) Anwesenheitslisten, pädagogische Arbeitspläne und Datenblätter der Kinder (Karteikarten) müssen für jede Gruppe geführt werden. Die besondere Verantwortung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder (§ 3) bleibt unberührt.

§ 7 Verantwortung für Material und Räume

- (1) Alle Beschäftigten sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Außengelände mitverantwortlich. Sie haben für die pflegliche Behandlung des Eigentums und der Ausstattung der Tageseinrichtung für Kinder sowie für sparsames und nachhaltiges Wirtschaften Sorge zu tragen.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder muss nach Beendigung der Öffnungszeiten in Ordnung gebracht und stets so verlassen werden, dass eine Vertretung sie weiterführen kann.
- (3) Die pädagogisch tätigen Beschäftigten dürfen zu groben Reinigungsarbeiten in der Tageseinrichtung für Kinder nicht herangezogen werden.
- (4) Die Beschäftigten müssen sich über den Ort der Aufbewahrung sowie die Handhabung der Feuerlöscher informieren.
- (5) Die Beschäftigten müssen zur Hausapotheke und dem gesondert aufzubewahrenden Schlüssel Zugang haben. Sie müssen darüber informiert sein, wer die Funktion des Ersthelfers/der Ersthelferin in der Tageseinrichtung für Kinder innehat.

§ 8 Verwendung der finanziellen Mittel

Für die Verwendung der finanziellen Mittel sind die „Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder“ verbindlich.

Darüber hinaus gelten die Grundsätze der KVO.

§ 9 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit bestimmt sich nach der jeweils im kirchlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Zur Arbeitszeit gehören sowohl die Arbeit mit den Kindern als auch die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Verwaltungsarbeiten, Elternarbeit, Arbeitsgemeinschaften u. Ä. Die wöchentliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte verteilt sich in der Regel mit 80 v. H. auf die Arbeit mit den Kindern und mit 20 v. H. auf die anderen Arbeiten. Die in der Tageseinrichtung für Kinder geltende Verteilung der Arbeitszeit wird unter Beachtung der Sätze 1 und 2 vom Träger geregelt.
- (3) Die Erstellung des Dienstplanes erfolgt durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Träger.
- (4) Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit. Soweit dieser Frei-

zeitausgleich nicht durch den Teil der Kindergartenferien, der den Urlaubsanspruch übersteigt oder durch andere Schließungstage abgegolten ist, ist er durch zusätzliche freie Tage während des Kindergartenjahres zu gewähren. Bei vorhersehbarer Mehrarbeit ist der Freizeitausgleich in der Jahresplanung der Tageseinrichtung für Kinder zu berücksichtigen.

§ 10 Urlaub

(1) Der den Beschäftigten nach den kirchlichen Regelungen zustehende Erholungsurlaub wird grundsätzlich während der Schließungszeit der Tageseinrichtung für Kinder (§ 12) gewährt.

(2) Für den Teil der Schließungszeiten, der über den Urlaubsanspruch der Beschäftigten hinausgeht, können sie vom Dienst befreit werden. Auf diese Dienstbefreiung besteht kein Rechtsanspruch. § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 11 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

(2) Die Öffnungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Die Beschäftigten, deren Dienst zu Beginn der Betreuungszeiten liegt, sollen 5 Minuten vor Beginn der Betreuungszeit in der Gruppe sein.

(3) Elterngespräche, die über den Austausch von kindbezogenen Informationen während der Bring- oder Abholzeiten oder der Eingewöhnungsphase eines Kindes hinausgehen, finden in der Regel nach Terminabsprache in der Vor- und Nachbereitungszeit der Beschäftigten statt.

(4) Vertreterbesuche finden nach Terminabsprache in der Vor- und Nachbereitungszeit statt.

§ 12 Schließzeiten

(1) Über eine vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus besonderem Anlass entscheidet der Träger.

(2) Die Tageseinrichtung für Kinder kann für angemessene Zeit geschlossen werden, um den Beschäftigten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Mitarbeiterversammlungen zu ermöglichen.

§ 13 Werbung und Sponsoring

Die Entscheidung über Werbung bzw. Sponsoring auf dem Grundstück oder in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder obliegt allein dem Träger.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.“

Artikel IV Änderung der Anlage 10 zur AVO

Die Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung vom 25. Juni 2002, ABl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (Abl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) die bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollenden, die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe h wird die Zahl „236“ durch „die Zahl „235“ ersetzt.

b) Buchstabe i wird gestrichen

3. § 4 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Beiträge/Zuschüsse

(1) Der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung wird nach Maßgabe von § 62 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Kassensatzung) von der KZVK festgelegt und ist vom Dienstgeber zu tragen. Durch Beschluss der Bistums-KODA kann eine Regelung getroffen werden, die eine Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten an dem Beitrag festlegt.

(2) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

(3) Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung oder durch Bezugnahme in KODA-Regelungen auf tarifvertragliche Regelungen aus-

- drücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
 - c) Krankengeldzuschüsse,
 - d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit Billigung ihres bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertreten, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
 - e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
 - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen/Jubiläumsgelder,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
 - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
 - k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
 - l) Schulbeihilfen,
 - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
 - n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
 - o) Erfindervergütungen,
 - p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
 - q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
 - r) einmalige Unfallentschädigungen,
 - s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
 - t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
- (4) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West bzw. Ost) übersteigt. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht bzw. das fiktive Entgelt entsprechend § 26 AVO, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss gezahlt worden wäre. In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung bzw. dem fiktiven Entgelt entsprechend § 26 AVO nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Absatz 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.
- (5) Bei einer nach dem 31. Dezember 2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist – unter Berücksichtigung des Satzes 2 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV-Altersteilzeit zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzpflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

(6) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Absatz 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

(7) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

(8) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.“

Artikel V Änderung der AVO-Überleitungsverordnung

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (ABl. S. 339), wird wie folgt geändert:

§ 24a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 21a Absatz 1 Satz 4 AVO“ durch die Worte „§ 21a Absatz 3 Satz 3 AVO“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:
„Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 21a Absatz 3 AVO.“
3. In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 21a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 AVO“ durch die Worte „§ 21a Absatz 3 AVO“ ersetzt.

Artikel VI In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg vom 23. Mai 1984 (Amtsblatt S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (Amtsblatt S. 359), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel I Ziffern 2, 3 und 6 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel IV mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel IV Ziffer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) Für Beschäftigte, die vom 31. August 2010 über den 30. November 2010 hinaus ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber stehen und während dieser Zeit ununterbrochen nach Teil C Ziffer 8 der Anlage 1 zur AVO eingruppiert sind, treten Artikel I Ziffer 4 und Artikel V abweichend von Absatz 1 Satz 1 erst ab dem 1. Dezember 2010 in Kraft. Dies gilt auch für Beschäftigte, die am 31. August 2010 in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber stehen und die in dem Zeitraum vom 31. August 2010 bis 1. Dezember 2010 ohne Unterbrechung zu einem anderen unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber wechseln.

Freiburg im Breisgau, den 3. August 2010


Erzbischof

Nr. 346

Beschlüsse der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juli 2010

Die Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 6./7. Juli 2010 Beschlüsse über drei Anträge nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst. Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

I. Antrag 35 / RK Baden-Württemberg Seniorenzentrum am Horbachpark, Middelkerker Straße 4, 76275 Ettlingen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seniorenzentrums am Horbachpark, Middelkerker Straße 4, 76275 Ettlingen, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die durch Beschluss der Regionalkommission vom 25. September 2009 bis zum 31. August 2010 gestundete Weihnachtswendigung aus dem Kalenderjahr 2009 um 50 v. H. gekürzt. Die übrigen 50 v. H. der geschuldeten Weihnachtswendigung 2009 sind an alle von dem Stundungsbeschluss betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR auszubezahlen.
2. Leitende Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/innen, die über die höchste

Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

3. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung bzw. Stundung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung über das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 6. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 6. Juli 2010 in Kraft.

II. Antrag 36 / RK Baden-Württemberg

Seniorenzentrum St. Martin,
Kastenwörthstraße 12, 76287 Rheinstetten

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seniorenzentrums St. Martin, Kastenwörthstraße 12, 76287 Rheinstetten, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die durch Beschluss der Regionalkommission vom 25. September 2009 bis zum 31. August 2010 gestundete Weihnachtswendigung aus dem Kalenderjahr 2009 um 65 v. H. gekürzt. Die übrigen 35 v. H. der geschuldeten Weihnachtswendigung 2009 sind an alle von dem Stundungsbeschluss betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR auszubezahlen.

2. Leitende Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

3. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung bzw. Stundung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung über das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 6. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 6. Juli 2010 in Kraft.

III. Antrag 37 / RK Baden-Württemberg

Sozialstation Oberes Wiesental e. V.,
Luisenstraße 5, 79677 Schönau

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation Oberes Wiesental e. V., Luisenstraße 5, 79677 Schönau, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2010 die geschuldete Weihnachtswendigung um 50 v. H. gekürzt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation Oberes Wiesental e. V., Luisenstraße 5, 79677 Schönau, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV

der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2010 der Anspruch auf die restliche Weihnachtsszuwendung in Höhe von 50 v. H. gestundet bis zum 30. September 2011.

3. Leitende Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen in Ziffern 1 und 2.
4. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung bzw. Stundung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung über das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 6. Juli 2010 bis 30. September 2011 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffern 1 bis 3 gekürzte bzw. gestundete Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
7. Die Änderungen treten am 6. Juli 2010 in Kraft.

Die drei Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 10. August 2010

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 347

Allgemeine Änderungsgenehmigung für Beauftragungen/Vollmachten von Kindergartenbeauftragten

Zum 1. September 2010 treten die neuen tariflichen Regelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst in Kraft. In den Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zwischen „Gruppenleitung“ und „Zweitkraft“ unterschieden. Zukünftig gibt es nur noch „pädagogisch tätige Beschäftigte“ in den Kindertagesstätten.

In den bislang genehmigten Beauftragungen/Bevollmächtigungen für Kindergartenbeauftragte war – sofern der zuständige Stiftungsrat dies entsprechend beschlossen hatte – die Verpflichtung bzw. Befugnis des/der Kindergartenbeauftragten auf die Einstellung bzw. den Abschluss von Arbeitsverträgen mit so genannten Zweitkräften beschränkt.

Um ab dem 1. September 2010 eine eindeutige Rechtslage zu schaffen und eine Vielzahl von Nachtragsgenehmigungen bereits bestehender Beauftragungen/Vollmachten zu vermeiden, erteilen wir hiermit hinsichtlich aller derzeit geltenden Beauftragungen/Vollmachten, in denen die Verpflichtung bzw. Befugnis zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit „Zweitkräften“ geregelt ist, die **ab dem 1. September 2010 wirksame allgemeine Genehmigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit pädagogisch tätigen Beschäftigten mit Ausnahme der Kindergartenleitung.**

Genehmigungspflichtige Beauftragungen/Bevollmächtigungen in der alten Form, denen ein vor dem 1. September 2010 gefasster Beschluss des zuständigen Stiftungsrates zugrunde liegt, können auch noch nach dem 1. September 2010 dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Übrigen kann zukünftig eine Genehmigung nur erfolgen, wenn in der Beauftragung/Bevollmächtigung statt des Begriffs „Zweitkräfte“ die Formulierung „pädagogisch tätige Beschäftigte mit Ausnahme der Kindergartenleitung“ verwendet wird.

Amtsblatt

Nr. 23 · 17. August 2010

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 23 · 17. August 2010

Personalmeldungen

Nr. 348

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2010 *P. Alfons Tony OSA* zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Burkhard Lauda-Königshofen-Messelhausen*, *St. Georg Lauda-Königshofen-Oberhalbach*, *St. Markus Lauda-Königshofen-Unteralbach*, *St. Regiswindis Wittighausen-Vilchband*, *Hl. Dreifaltigkeit Grünsfeld-Kützbrunn* und *St. Antonius Lauda-Königshofen-Deubach*, Dekanat Tauberbischofsheim, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 13. September 2010 Herrn *Jens Bader*, Wiesloch, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Brigitta Sasbach*, *St. Leonhard Lauf* und *Hl. Dreifaltigkeit Sasbachwalden*, bei gleichzeitiger Pfarradministration der Pfarrkuratie *St. Konrad Sasbach-Obersasbach*, Dekanat Acher-Rentchtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 13. September 2010 Herrn *Karlheinz Brandl*, Immendingen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Andreas Blumberg*, *St. Gallus Blumberg-Epfenhofen*, *St. Vitus Blumberg-Fützen*, *St. Cyriak Blumberg-Kommigen* und *St. Martin Blumberg-Riedöschingen*, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 13. September 2010 Herrn *Adolf Buhl*, Wutöschingen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Nikolaus Geisingen* und *St. Konrad Geisingen-Gutmadingen*, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 13. September 2010 Herrn *Torsten Ret*, Mosbach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Wendelin Waldbronn-Reichenbach*, *St. Katharina Waldbronn-Busenbach*, *Herz Jesu Waldbronn-Etzenrot* und *St. Barbara Karlsbad-Langensteinbach*, Dekanat Karlsruhe, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 Herrn *Wolfgang Kribl*, Würzburg, zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Martin Brigachtal*, Dekanat Schwarzwald-Baar, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: *P. Bernhard Goworek MSF* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Billigheim-Schefflenz*, Dekanat Mosbach-Buchen
13. Sept.: *Claudius Wollek* als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Laufenburg*, Dekanat Waldshut

Entpflichtungen

P. Vinzenz Vollmer SAC wurde mit Ablauf des 31. Juli 2010 von seinem Auftrag als pastoraler Mitarbeiter in der *Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz, entpflichtet.

P. Jozef Kulak MSF wurde mit Ablauf des 31. August 2010 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Billigheim-Schefflenz*, Dekanat Mosbach-Buchen, entpflichtet.